

Nr. 30//1/2018

**Vereinfachte Umlegung für das Gebiet „An der Urbansmühle“
in der Gemarkung Hattersheim, Flur 8
Bekanntmachung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit**

In der vereinfachten Umlegung im Gebiet „An der Urbansmühle“ in der Gemarkung Hattersheim, Flur 8, wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht, dass am 27. April 2018 der vereinfachte Umlegungsbeschluss vom 31. Januar 2018 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem vereinfachten Umlegungsbeschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen (§ 83 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Soweit im vereinfachten Umlegungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücken oder Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücke oder Grundstücksteile (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die vereinbarten und festgestellten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Hattersheim am Main als Umlegungsstelle, Im Nassauer Hof 1 - 3, 65795 Hattersheim am Main, einzulegen.

Hattersheim am Main, 30. April 2018

Der Magistrat

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister